

Postgesetz

(PG)

Änderung vom 21. März 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates vom 25. Februar 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2002²,
beschliesst:

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Post betreibt landesweit ein flächendeckendes Poststellennetz und stellt sicher, dass die Dienstleistungen des Universaldienstes in allen Regionen für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz erhältlich sind. Die Hauszustellung erfolgt grundsätzlich in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen.

Art. 5 Abs. 2

² Wer eine Konzession erwerben will, muss:

- a. dafür Gewähr bieten, dass er oder sie das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält;
- b. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.

¹ BBl 2002 5096

² BBl 2002 5108

³ SR 783.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 21. März 2003

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 21. März 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2003⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2003

⁴ BBl 2003 2741